

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 53 Nr. 5

27. Juni 1988

E 21410 B

Inhalt:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Pfingsten 1988 Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen</li> <li>2) Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juni 1988</li> <li>3) Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und anderer kirchlicher Ordnungen</li> <li>4) Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung</li> <li>5) Änderung in der Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission</li> <li>6) Jugendsonntag 1988</li> <li>7) Dienstinrichten</li> </ol>
---------	--

## Pfingsten 1988

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten  
des Ökumenischen Rates der Kirchen

Zum Pfingstfest 1988 haben – wie in den Vorjahren – die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen eine Grußbotschaft an die Mitgliedskirchen gerichtet. Der Oberkirchenrat begrüßt die in dieser Botschaft enthaltene Beschreibung der Aufgaben des ÖRK:

„Die Oikoumene lebt aus der Anrufung des Geistes, um in der Nachfolge Christi den dreieinigen Gott zu bezeugen, um den persönlichen und gemeinschaftlichen Glauben zu wecken und neue Wege zu finden, wie wir unsere Einheit im Glauben leben können.“

In der Hoffnung, in den Gemeinden neue Bereitschaft für diese weltweite Aufgabe der Christenheit zu wecken, empfiehlt der Oberkirchenrat, am Pfingstfest die Grußbotschaft in den Gottesdiensten ganz oder teilweise zu verlesen oder Abschnitte daraus in der Predigt zu zitieren.

Die Botschaft des Ökumenischen Rates hat folgenden Wortlaut:

Das Pfingstfest ist für die Christen ein Anlaß, vom Wirken des Geistes Gottes in der Welt zu sprechen. Aus der Bibel aber wissen wir, daß sich der Geist weniger durch Worte als vielmehr durch machtvolle Taten mitteilt.

Am Anfang der Schöpfung „schwebte der Geist Gottes auf dem Wasser“. Er bewegte und bewirkte, er erfüllte die Leere und belebte das Nichts, er brachte Ordnung in das Chaos und Licht in die Finsternis.

Auch heute schwebt der Geist über der Schöpfung. Unaufhörlich erschafft er neu, was wir zerstören durch Trägheit und Gleichgültigkeit, durch Eigensinn und Trotz und durch unsere Weigerung, bei der Bewahrung der Schöpfung seine Partner zu sein, und so bringt er das Licht zu denen, die verzweifeln.

Gottes Geist sprach durch die Propheten des Alten Testaments, die den Zorn Gottes herabriefen auf das Volk des Bundes und auf all jene, die es wagten, Gottes gute Schöpfung zu verderben und zu vernichten. Sie ermahnten die Menschen, gehorsam und gerecht zu sein, sich um die Bedrängten, die Armen und die Ausgestoßenen, um die Fremden und die Flüchtlinge zu kümmern und die Unterdrückung der Schwachen anzuprangern.

Gottes Geist spricht auch heute – und er spricht prophetisch vom Frieden im südlichen Afrika, im Nahen Osten, in Südostasien und Mittelamerika. Wo immer Menschen unterdrückt sind – die Stimmen, aus denen der Geist spricht, werden nicht verstummen. Christen, die sich für Gerechtigkeit einsetzen, werden auf Widerstand stoßen, man wird sie schmähen, verhaften, einkerkern und ermorden, doch der Geist wird nicht zum Schweigen gebracht. Er ruft uns, weiterzugehen auf unserem Weg.

Zu Pfingsten in Jerusalem kam Gottes Geist über die Apostel und sandte sie aus, die Kirche zu schaffen als die Gemeinschaft, die das Geheimnis der Menschwerdung, Kreuzigung und Auferstehung Jesu Christi für das Heil der ganzen Welt trägt. Die Oikoumene lebt aus der Anrufung des Geistes, um in der Nachfolge Christi den dreieinigen Gott zu bezeugen, um den persönlichen und gemeinschaftlichen Glauben zu wecken und neue Wege zu finden, wie wir unsere Einheit im Glauben leben können.

Dieser Geist war es, der ein entrechtetes Volk – und mit ihm Kollaborateure, Steuereinnahmer und Unterdrücker – aufrief, Jesus zu folgen. Unter seiner Führung wurden sie treue Jünger, teilten ihre Habe, verkündigten die frohe Botschaft von der Befreiung und setzten sich für die Freilassung der Gefangenen ein. Sie ließen in ihrem Leben und ihrer Arbeit eine Vorahnung des Reiches Gottes aufscheinen und achteten nicht der Kosten.

Gottes Geist wirkt auch heute unter uns. Unaufhörlich erschafft er neu, tröstet und leitet uns, gibt uns Leben und Halt. Er schafft Raum für Frieden durch den Abbau der Atomwaffen. Er erleuchtet und inspiriert jene, die für Gerechtigkeit und Menschenwürde kämpfen und die in jeder Gesellschaft

den schweren Weg der Nachfolge gehen. Er wirkt unter den Fischern von Goa und Vieques, den Slumbewohnern in Bombay und Recife, den Arbeitern in Thema und Liverpool, den sowjetischen Christen, die alte und neue Kirchen für die Anbetung des lebendigen Gottes öffnen. Er wirkt auch unter jenen Bauern, Studenten, Flüchtlingen und anderen Entrechteten, die im südlichen Afrika, in Korea und dem Nahen Osten, in Mittel- und Lateinamerika um Befreiung kämpfen. Der heilige Geist gibt uns Mut, angesichts menschlichen Leidens und Versagens gemeinsam „Abba“ zu beten; er gibt uns Kraft für den gemeinsamen Kampf um die Teilhabe aller an Gottes guter Schöpfung.

Am Pfingstfest sollten wir uns des Wirkens des Geistes in Gottes Welt bewußt sein. Wir neigen dazu, über ihn zu reden und seinem Wirken in der Vergangenheit Denkmäler zu setzen – gerade so, als ob er nicht mehr gegenwärtig wäre. Über den Geist reden: das können wir. Unter seiner Führung zu Gott beten: das werden wir. Gott für den Geist lobpreisen: das sollten wir. Aber müssen wir nicht vor allem anderen eines tun, nämlich im Licht des Geistes gehen und unser Handeln in allen weltlichen Dingen von seinem Licht erleuchten lassen? Laßt uns nicht nur an die Macht des Geistes glauben, sondern sie anrufen, in uns und durch uns zu wirken, damit alle Menschen am Reich Gottes teilhaben können.

Veni Sancte Spiritus.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK:

R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados

Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz

Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Delhi, Indien

Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik

Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Damaskus, Syrien

Erzbischof W. P. Khotso Makhulu, Gaborone, Botsuana

Pfr. Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada.

Zur Dokumentation des Opfers:

**Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juni 1988**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 26. April 1988  
AZ 52.14-6 Nr. 53

Nach dem Kollektenplan 1988 wird der „Tag der Diakonie“ am 2. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juni 1988, begangen. Mit dem Opfertag ist eine für das Land Baden-Württemberg genehmigte öffentliche Haus- und Straßensammlung verbunden, bei der jedermann um eine Gabe gebeten werden darf. Die Haussammlung darf vom 5. Juni bis zum 12. Juni 1988, die Straßensammlung vom 9. bis 12. Juni stattfinden.

Den Gemeinden, die sich für die „Diakonische Jahresgabe“ entschieden haben, wird empfohlen, ihre Aktion in diesem Zeitraum durchzuführen. Das Werbematerial ist den Kirchengemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zugeleitet worden. Der Oberkirchenrat bittet um weite Verbreitung des Materials und sorgfältige Vorbereitung des Opfertags und der öffentlichen Sammlung.

Bei der Abkündigung des Opfertags bitten wir, den Gemeindegliedern herzlichen Dank für ihre bisherige Opferbereitschaft auszusprechen.

Zur Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchenbezirken verbleiben 25 % des Opfers und des Sammelertrags bei den Diakonischen Bezirksstellen zur Verteilung durch die Diakonischen Bezirksausschüsse.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir rasch den Bezirksopfersammelstellen zuzuleiten und von dort gesammelt, nach Abzug von 25 % für die Diakonie im Kirchenbezirk, bis spätestens 12. August 1988 an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg, Heilbronner Straße 180, 7000 Stuttgart 1, (Konten: Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 133 250, BLZ 600 501 01; Postscheckkonto Stuttgart Nr. 103 30-704, BLZ 600 100 70) zu überweisen. In entsprechender Weise bitten wir die „Diakonische Jahresgabe“ abzuliefern; auch die Ablieferung eines Zwischenergebnisses der „Diakonischen Jahresgabe“ – über die Bezirksopfersammelstelle – ist möglich und erwünscht.

Theo Sorg

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und anderer kirchlicher Ordnungen**

vom 4. März 1988

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziges Paragraph

### **Änderung der Kirchenverfassung und anderer kirchlicher Ordnungen**

An die Stelle der im Kirchenverfassungsgesetz, in kirchlichen Gesetzen und Ordnungen verwendeten Amtsbezeichnung „Kirchenpräsident“ tritt die Amtsbezeichnung „Landesbischof“.

Stuttgart, den 26. März 1988

D. von Keler

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung**

vom 4. März 1988

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

### **Änderung der Kirchenverfassung**

Das Kirchliche Gesetz betreffend die Verfassung der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz) vom 24. Juni 1920 in der Fassung vom 26. Mai 1982 (Abl. 50 S. 141, 142) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten der Landessynode, seinen Stellvertretern und 14 von der Synode gewählten Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident der Landessynode, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.“

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1990 in Kraft.

Stuttgart, den 26. März 1988

D. von Keler

## **Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. März 1988  
AZ 23.02-5 Nr. 78

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg hat gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 ARRg als Nachfolger von Herrn Klaus Böhringer, der zum 31. Januar 1988 aus der Arbeitsrechtlichen Kommission ausgeschieden ist, den bisherigen Stellvertreter

Herrn Peter Greußel, Karlshöhe Ludwigsburg, Königinallee 38,  
7140 Ludwigsburg

entsandt. Zur Stellvertreterin von Herrn Greußel wurde Frau Edeltraud Bultmann, Alten- und Pflegeheim Haus im Schelmenholz, Hörnle 4, 7057 Winnenden, gewählt. Ferner wurde Herr Hans Feucht in der Evang. Stiftung Lichtenstern e. V., Große Wiese 1, 7101 Löwenstein, zum neuen Stellvertreter von Herrn Kirnberger in der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

Die Württ. Evang. Landessynode hat am 4. März 1988 gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 ARRg als Nachfolger des aus der Landessynode ausgeschiedenen Synodalen Fritz Holl

Herrn Pfarrer Karl Meyer, Maulbronner Str. 18, 7137 Sternenfels  
gewählt.

Die Mitgliedschaft von Herrn Greußel und Herrn Pfarrer Meyer in der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. die Stellvertretung von Frau Bultmann und Herrn Feucht dauert gemäß § 10 Abs. 3 ARRg für den Rest der Amtszeit der gegenwärtigen Arbeitsrechtlichen Kommission.

I. V.  
Dietrich

## Jugendsonntag 1988

Erlaß des Oberkirchenrats vom 25. März 1988  
AZ 55.943 Nr. 21

### 1. Termin und Gestaltung

Für den Jugendsonntag 1988 wird kein einheitlicher Termin festgesetzt. Planung und Gestaltung des Jugendsonntags, insbesondere des Hauptgottesdienstes, sind Sache der Kirchengemeinde und der örtlichen Jugendarbeit. Im Blick auf eine gründliche Vorbereitung ist der örtliche Termin rechtzeitig festzulegen. In die Planung des Gottesdienstes soll der Kantor und der Jugendbeauftragte des Kirchengemeinderates einbezogen werden. Eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen wird empfohlen.

Bei der Gestaltung des Gottesdienstes und der Einladung dazu sollte sorgfältig bedacht werden, wie auch solche Jugendliche angesprochen werden können, die bisher wenig Kontakt zur Gemeinde haben und keiner Jugendgruppe angehören.

### 2. Thematik und Vorbereitung

Ein Vorbereitungskreis des Landesjugendpfarramts hat zur Jahreslosung „Kehrt um und glaubt an das Evangelium“ einen Gottesdienstvorschlag unter der Überschrift

„EINEN NEUEN WEG GEHEN“

erarbeitet.

Die Materialsammlung dazu enthält theologische Überlegungen, Texte, Gebete und Lieder zur Vorbereitung und zur Verwendung im Gottesdienst.

Das Vorbereitungsmaterial kann beim Bezirksjugendpfarrer eingesehen und beim Evangelischen Landesjugendpfarramt, Danneckerstraße 19 A, 7000 Stuttgart 1, bezogen werden.

### 3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 1988 (AZ 52.11 Nr. 117/5 vom 6. Oktober 1987) Ziff. 8 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen.

Soll das Opfer für einen vom Landesjugendpfarramt empfohlenen Opferzweck (Jugendarbeit der Evangelischen Kirche in Polen) oder für ein

anderes Projekt (Patenschaft, Bruderschaftsarbeit etc.) bestimmt werden, so empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Landesjugendpfarramt.

Wo aus besonderen Gründen die Durchführung eines Jugendsonntags in der Gemeinde nicht möglich sein sollte, wird empfohlen, das Opfer am 17. Sonntag nach Trinitatis (25. September), an dem der Arbeitertag des Evangelischen Jugendwerks in Stuttgart stattfindet, als Opfer für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuß. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden.

Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrages an den Evangelischen Oberkirchenrat entfällt.

I. V.  
Dietrich

## Dienstnachrichten

Der Landeskirchenausschuß hat [REDACTED], mit Wirkung vom 15. Mai 1988 zum theologischen Stellvertreter des Landesbischofs bestellt.

[REDACTED]neck, zur Zeit freigestellt zum Dienst bei der Waldenserkirche in Italien, Gemeinde Prarostino, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1988 unter Übernahme in den ständigen Pfarrdienst für die Dauer von fünf Jahren weiter freigestellt.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. April 1988 auf die Pfarrstelle II in Neckarweihingen, Dekanat Ludwigsburg, ernannt und unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages gemäß § 3 Anstellungserweiterungsgesetz gemeinsam [REDACTED], mit der Versehung dieser Pfarrstelle beauftragt.

[REDACTED]öppingen, wurde mit Wirkung vom 1. April 1988 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 50 % eingeschränkten Dienstauftrag in Börtlingen-Birenbach, Dekanat Göppingen, betraut.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. April 1988 unter Übernahme in den ständigen Pfarrdienst auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 50 % eingeschränkten Dienstauftrag in Börtlingen-Birenbach, Dekanat Göppingen, betraut.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 12. April 1988 der Titel Kirchenrat verliehen.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 12. April 1988 der Titel Kirchenrat verliehen.

[REDACTED], werden mit Wirkung vom 1. Mai 1988 gemeinsam mit der Versehung der Krankenhauspfarrstelle Göppingen III (Christophsbad), je unter Belassung ihrer bisherigen eingeschränkten Dienstaufträge, betraut.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Mai 1988 den Titel Kirchenmusikdirektorin verliehen an:

[REDACTED] den Titel Kirchenmusikdirektor verliehen an:

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. Juli 1988 für die Dauer von vier Jahren über die Vereinigte Evangelische Mission in Wuppertal zu einem Dienst in der Evangelischen Kirche in Kamerun freigestellt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. August 1988 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Berufsschulzentrum in Backnang beauftragt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1988, unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, zur Pfarrerin für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an der Kaufmännischen Schule in Heilbronn beauftragt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. August 1988 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an der Kaufmännischen Schule in Ravensburg beauftragt.

\_\_\_\_\_ wurde mit Wirkung vom 1. August 1988 mit dem pfarramtlichen Dienst der Pfarrstelle Biberach-Warthausen beauftragt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1988 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Plochingen, Dekanat Esslingen, gemeinsam gemäß § 3 Anstellungserweiterungsgesetz, ernannt.

\_\_\_\_\_, wird mit Wirkung vom 1. August 1988 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Schelztor-Gymnasium in Esslingen beauftragt.

\_\_\_\_\_, wurde mit Wirkung vom 1. August 1988 für die Arbeit im Zentrum für entwicklungsbezogene Bildung (ZEB) in Stuttgart freigestellt.

\_\_\_\_\_, wird mit Wirkung vom 1. August 1988 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an der Werner-Siemens-Schule (Gewerbliche Berufsschule) in Stuttgart beauftragt.

\_\_\_\_\_, wird mit Wirkung vom 1. August 1988 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an der Kaufmännischen Schule (Robert-Franck-Schule) in Ludwigsburg beauftragt.

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1. September 1988 zu einem Dienst in der GEPULTRA/Indonesien über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland für die Dauer von sechs Jahren freigestellt.

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1. September 1988 auf die Stelle des Studieninspektors am Evang. Pfarrseminar in Stuttgart ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 1988

\_\_\_\_\_

mit Wirkung vom 1. Juni 1988

\_\_\_\_\_

mit Wirkung vom 1. April 1988

\_\_\_\_\_

mit Wirkung vom 1. Mai 1988

\_\_\_\_\_



mit Wirkung vom 1. Oktober 1988

mit Wirkung vom 1. Januar 1989

mit Wirkung vom 1. Juni 1989

In die Ewigkeit wurden abgerufen

---

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 1013 42, Gänsheidestraße 2 und 4, 7000 Stuttgart 10, Telefon (0711) 21 49-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:  
Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)  
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)  
Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)